



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

-Untere Flurbereinigungsbehörde-

Zusammenlegung Loßburg-Schömburg

Landkreis Freudenstadt

Az.: 3136 Z 04.02

Öffentliche Bekanntmachung

vom 21.06.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Freudenstadt -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben:

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Zusammenlegung Loßburg-Schömburg

öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand Juni 2023) der Ausbaukarte mit Landschaftskarte und Erläuterungsbericht, (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG) sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (z.B. die Ökologische Ressourcenanalyse oder die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) einen Monat lang im Rathaus von Loßburg, Hauptstraße 50, 72290 Loßburg, zur Einsicht aus.

Am Mittwoch, den 12.07.2023 von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr sowie am Donnerstag, den 20.07.2023 von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 17.30 Uhr ist ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- in der Ortsverwaltung Schömburg, Ortsstraße 2 in 72290 Loßburg-Schömburg anwesend, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3136) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben bei der Flurneuordnungsstelle Freudenstadt/Calw/Rastatt, Stuttgarter Straße 61, 72250 Freudenstadt, oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamtes Freudenstadt umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Zustimmung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

gez. Seitz

D.S.